



HVBG

HVBG-Info 15/1987 vom 16.07.1987, S. 1170 - 1175, DOK 372.12/017-BSG

**Kein UV-Schutz für Kindergartenkinder bei Verlängerung des  
Heimwegs (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14a, 550 Abs. 1 RVO) - BSG-Urteil vom  
23.04.1987 - 2 RU 19/85**

Kein UV-Schutz für Kindergarten-Kinder bei Verlängerung des  
Heimwegs (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14a, 550 Abs. 1 RVO);  
hier: BSG-Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 19/85 - (Bestätigung des  
Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.11.1984  
- L 3 U 24/84 - vgl. HV-INFO 5/1985, S. 25-29)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die damals nahezu 5 Jahre alte Klägerin wurde von ihrer  
16-jährigen Schwester und deren Freundin vom Kindergarten  
abgeholt. Vom Kindergarten aus absichtigten die Schwester und ihre  
Freundin, zunächst zu deren Wohnung zu gehen, um dort etwas  
abzuholen. Danach wollte man weiter zum Essen nach Hause. Auf  
einer Wegstrecke, die zur Wohnung der Freundin der Schwester der  
Klägerin führte und nicht auf dem unmittelbaren Weg nach Hause  
lag, erlitt die Klägerin einen Verkehrsunfall.

Das BSG hat mit Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 19/85 - entschieden,  
daß die Klägerin auf dem Weg vom Kindergarten nach Hause während  
eines nicht mit dem Besuch des Kindergartens zusammenhängenden  
Umwegs verunglückt ist. Ein Arbeitsunfall gemäß §§ 539 Abs. 1  
Nr. 14a, 550 Abs. 1 RVO liegt demnach nicht vor.

Orientierungssatz zum BSG-Urteil vom 23.04.1987 - 2 RU 19/85:  
Versicherungsschutz während des Besuchs des Kindergartens - Weg  
von dem Ort der Tätigkeit (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14a, 550 Abs. 1 RVO):  
Waren für die Wahl des Weges, auf dem ein Kind nach dem Besuch des  
Kindergartens verunglückte, andere Gründe maßgebend als die  
Absicht, den häuslichen Bereich des Kindes zu erreichen, dann ist  
es rechtlich unerheblich, ob das Kindergartenkind Einfluß auf den  
durch seine ältere Schwester bestimmten Umweg hatte.